

Förderrichtlinien für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und dem gemeindlichen Vereinswesen



I. Vorwort

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung der Vereine durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen usw. eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde teilweise unerlässlich.

Aus der Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Unterstützung der Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Erst in diesem Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um ein beidseitiges Zusammenwirken zu regeln.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss im Vereinsregister mit Sitz in Obermeitingen eingetragen sein.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein e.V.“ sein.
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
4. Der Verein muss Mitglied des jeweiligen Fach- bzw. Dachverbandes auf Landes- oder Kreisebene sein.
5. Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag von passiven und aktiven Mitgliedern erheben.
6. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
7. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
8. Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

Keine Förderung erhalten:

- kirchliche Organisationen,
- politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG und
- Wählervereinigungen, Fördervereine
(ausgenommen der Feuerwehrverein e.V.)
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Arbeitskreise im Rahmen des bürgerlichen Engagements und ähnliche Vereinigungen.

Die Gemeinde kann im Wege der Einzelfallentscheidung, Sonderförderungen an Vereinigungen gewähren, auch wenn diese die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 1 -5 nicht vollständig erfüllen, aber im besonderen Maße erheblich zum gemeindlichen Gemeinwohl beigetragen haben.

Gleichzeitig sind alle Vereine auch aufgefordert, an gemeinnützigen Veranstaltungen der Gemeinde einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, dem Ferienprogramm und der Aktion Saubere Landschaft.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Förderung der Vereine und Organisationen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinszuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

III. Arten der Förderung

1. Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Vereinen

- 1.1 Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder unter 18 Jahren.
- 1.2 Jeder Verein, der aktive Jugendarbeit betreibt, kann pro jugendlichem Mitglied einen Betrag von max. 15,00 €/Jahr erhalten.
- 1.3 Eine Jugendförderung ist nur dann gegeben, wenn eine nachhaltige und aktive Jugendarbeit gewährleistet ist.
- 1.4 Als Grundlage zur Förderung der aktiven Jugendarbeit dient die Mitgliedermeldung des Vereins an die Gemeindeverwaltung gemäß der Ausschlussfrist nach Punkt IV. dieser Richtlinie.
- 1.5 Die Vereine, die Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten, sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder durch Vorlage von Belegen).

2. Förderung der Jugendausbildung in Vereinen

- 2.1. Einen Zuschuss zur Jugendausbildung erhalten Vereine, die Aufwendungen für fachspezifische Jugendausbildung nachweisen können und in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales tätig sind. Sie können zusätzlich pro jugendlichem Mitglied einen Betrag von 25,00 €/Jahr erhalten.
- 2.2. Als Grundlage zur Förderung der Jugend dient wiederum die Mitgliedermeldung des Vereins an den jeweiligen Fach- bzw. Dachverband.

Die Mitgliedermeldung in Kopie muss bis spätestens 01. März des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

- 2.3. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Vorlage der Aufwendungsachweise für die beauftragten Fachausbilder (z.B. Übungsleiter, Musiklehrer).

3. Kulturförderbeitrag

Auf Antrag kann die Gemeinde Vereinen einen angemessenen Kulturförderbeitrag in Höhe von pauschal 300,00 € für die Mitwirkung an gemeindlichen kulturellen Veranstaltungen gewähren. Die Veranstaltung muss im Auftrag der Gemeinde stattfinden.

Die Gewährung entscheidet der Gemeinderat.

Der Musikverein Obermeitingen e.V. erhält jährlich zum 1. Juli jeden Jahres einen Kulturförderbeitrag in Höhe von 2.800,00 € und verpflichtet sich damit zur Durchführung öffentlichen Platzkonzerten oder sonstige Veranstaltungen, bei denen das Orchester im Auftrag der Gemeinde Obermeitingen musiziert.

4. Zuschüsse für Vereinsinvestitionen

- 4.1. Zuschüsse für investive Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden.
- 4.2. Förderfähige Kosten sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gegenständen und kleinen Baumaßnahmen.
- 4.3. Für förderungswürdige Projekte wird ein Zuschuss von 30% der förderfähigen Kosten gewährt, höchstens jedoch 3.000,00 € (brutto)/Jahr.

Mit dem Zuschussantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme inklusive Kostenrechnung- und Finanzierungsplan vorzulegen. Eine Auszahlung über mehrere Rechnungsjahre ist möglich.

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

5. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen

- 5.1. Zuschüsse für größere bauliche Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden, soweit der Antragsteller in der Vergangenheit eigene angemessene Rücklagen gebildet hat und nachweisen kann.
- 5.2. Die Bauzuschüsse betragen – nach Abzug der Zuwendungen von Dachverbänden – in der Regel 10 % der förderfähigen Baukosten.
- 5.3. Beträgt die Investition mehr als 10.000,00 € wird vom zuständigen gemeindlichen Gremium im Einzelfall entschieden.
- 5.4. Dem Antrag sind spätestens bis zur Ausschlussfrist beizufügen:
 - ein Kostenvoranschlag
 - Baupläne
 - ein Finanzierungsplan
 - eine schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Maßnahme
- 5.5. Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr des Bedarfes und ist Voraussetzung einer Förderung.
- 5.6. Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und unter Vorlage der Rechnungsunterlagen.
- 5.7. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich.

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

6. Jubiläumsförderung

Die Gemeinde gewährt Vereinen bzw. deren Abteilungen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

7. Sonstige Zuwendungen

- 7.1. Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.

IV. Ausschlussfristen

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag des Vereins gewährt.

Die Vereine haben die Anzahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren bis spätestens 01.03. des Jahres für das vergangene Jahr zu melden.

Da die Antragstellung als Berechnungsgrundlage für den Gemeindehaushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird, werden folgende Antragsfristen festgesetzt:

- a) Förderung der Jugendarbeit: (Ziffer III Abs. 1 und 2.) bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres.
- b) Förderung von Investitionsmaßnahmen: (Ziffer III Abs. 5) spätestens bis zum 30.11. des Kalenderjahres, das dem Jahr des Bauvorhabens vorausgeht.

Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

VII. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft und gelten erstmals für die Vereinsförderung 2022.

Bisher geltende Förderrichtlinien treten am selben Tag außer Kraft.

Obermeitingen, den 03.02.2022



Erwin Losert
Erster Bürgermeister